Sozialamt 02.02.2011 492 50 27

Schnellmeldung

Beschluss der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 01.02.2011

Erster Nahverkehrsplan für den SPNV im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) - Beschlussvorlage V/0916/2010	
TOP 4	
(öffentlicher Sitzungsteil)	

Herr Geuckler stellt die Eckpunkte des Nahverkehrsplans für den SPNV im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) vor und beantwortet Fragen. Nach einem Austausch über Aspekte, die die Barrierefreiheit betreffen, erörtert Herr Sauer seinen Antrag zu der Vorlage (Tischvorlage).

Die KIB schließt sich dem Antrag einstimmig an und beschließt folgenden Antrag an den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW):

Der ASSVW wird gebeten, den Beschlussvorschlag zum "Ersten Nahverkehrsplan für den SPNV im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)" mit folgenden Ergänzungen zu beschließen:

- Der Zweckverband SPNV Münsterland wird als Verbandsmitglied des NWL gebeten, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs jährlich mitzuteilen, welche Bahnhöfe und Haltepunkte in Münster barrierefrei umgestaltet wurden und welche der dort eingesetzten Verkehrsmittel barrierefrei zu nutzen sind. Dazu wird angeregt, dass im Fahrplan für die jeweilige Zugverbindung das Rollstuhlfahrersymbol eingesetzt wird (ähnlich wie im aktuellen Fahrplan der Stadtwerke Münster).
- 6.
 Der Zweckverband SPNV Münsterland wird als Verbandsmitglied des NWL gebeten, auf Seite 86 des Entwurfs des Nahverkehrsplan im Abs. 3 den folgenden Satz anzufügen: "Dies gilt nicht für einen barrierefreien Zugang zum Fahrzeug".

Begründung:

1974 hat der Gesetzgeber erstmalig besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen den öffentlichen Personennahverkehr mit Bus und Bahn für eine Nutzung gegen eine jährliche Gebühr geöffnet. Die Träger der Verkehrsunternehmen erhalten dafür eine pauschale Abfindung, die sich nach ihren laufenden Einnahmen rich-

tet und die auch dann gezahlt wird, wenn mangels erforderlicher Vorkehrungen Teile des betroffenen Personenkreises gar nicht befördert werden können.

Der vorliegende Entwurf beschreibt die notwendigen Vorbedingungen für eine barrierefreie Nutzung, zeigt aber auch die noch umfänglich bestehenden Mängel bei Bahnstationen und Verkehrsmitteln auf. Die Kommission möchte erreichen, dass ein Fortschritt im Abbau dieser Mängel erkennbar bleibt.

Die Beförderungsmittel werden von verschiedenen Anbietern auf den einzelnen Strecken bereitgestellt. Diese Anbieter können wirksam nur über die Ausgestaltung der Nutzungsverträge bewegt werden, ihren Fuhrpark den Erfordernissen einer Teilhabe i.S. des SGB IX anzupassen. Hiervon Ausnahmen bei Abschluss neuer Verträge zuzulassen - wie auf Seite 86 vorgesehen - ist nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung, insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 20 der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, weder recht noch billig.

Im Auftrag

gez. Doris Rüter Schriftführung

Verteiler: 61, Herrn König, Frau Dittmer, Herrn Schowe; Dez. III, Herrn Schultheiß; 50, Herrn Willamowski; V, Herrn Paal; 01, Herrn Kupferschmidt